

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00087 vom 22. März 2006

ZH Verwaltungsgericht, 2006-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2005.00087

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00087 du 22 mars 2006

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2005.00087 del 22 marzo 2006

Regeste

Submission | Höhe der Parteientschädigung bei Gegenstandslosigkeit. Die Mitbeteiligte, die im Beschwerdeverfahren keine Rechtsschriften eingereicht und keine Parteistellung erlangt hat, ist zum vornherein weder zur Kostentragung noch zur Bezahlung einer Parteientschädigung zu verpflichten (E.2.2). Die Beschwerdeführerin lässt Anwaltskosten von Fr. 70'000.- geltend machen und verlangt den Ersatz des vollen Rechtsverfolgungsaufwands (E. 3.1). Rechtliche Grundlagen und Bedeutung der eingereichten Honorarnote für die Festsetzung der Parteientschädigung (E.3.2). Im vorliegenden Fall ist nur eine angemessene Parteientschädigung festzusetzen; Fr. 7'000.- erscheinen als den Umständen und der Bedeutung des Falls sowie den objektiv erforderlichen Aufwendungen angemessen (E.3.3 und 4). Abschreibung infolge Gegenstandslosigkeit.

Erwägungen

E. 1

Nachdem die Widerrufsverfügung vom 12. Dezember 2005 unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist, ist das vorliegende Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. An sich wäre für die Behandlung einer Beschwerde, die gegenstandslos geworden ist, der Einzelrichter zuständig (§ 38 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG]). Weil jedoch in Bezug auf die Frage der Bemessung der zuzusprechenden Parteientschädigung gewisse grundsätzliche Erwägungen anzustellen sind, beschliesst das Verwaltungsgericht in Dreierbesetzung (§ 38 Abs. 3 VRG).

E. 2.1

Da das Verwaltungsrechtspflegegesetz die Kostenfolge bei Gegenstandslosigkeit nicht regelt, wendet das Verwaltungsgericht grundsätzlich § 65 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 (ZPO) analog an (RB 1977 Nr. 6). Dementsprechend entscheidet es nach Ermessen, wobei es in Betracht zieht, wer die Gegenstandslosigkeit bzw. das gegenstandslos gewordene Verfahren verursacht hat oder welche Partei vermutlich obsiegt hätte (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 19; zum Ganzen VGr, 30. April 2003, VB.2003.00053, E. 2, www.vgrzh.ch). Nachdem im vorliegenden Fall die Beschwerdegegnerin die Gegenstandslosigkeit verursacht hat, wird sie kostenpflichtig. Da es angebracht war, einen Rechtsvertreter beizuziehen, und weil die Voraussetzungen für die Zuspreehung einer Parteientschädigung an die Beschwerdeführerin erfüllt sind, hat die Beschwerdegegnerin überdies der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu entrichten (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom

24. Mai 1959). Dies alles ist vorliegend unbestritten. Streitig ist dagegen die Bemessung bzw. die Höhe der zuzusprechenden Parteientschädigung.

E. 2.2

Die Mitbeteiligte Nr. 1, die im Beschwerdeverfahren keine Rechtsschriften eingereicht und keine Parteistellung erlangt hat, ist hingegen zum vornherein weder zur Kostentragung noch zur Bezahlung einer Parteientschädigung zu verpflichten, da sie entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin keineswegs als "unterliegende Partei" zu behandeln ist. Auch sind keine Gründe ersichtlich, die es gebieten würden, der Mitbeteiligten Nr. 1 aufgrund des Verursacherprinzips eine Parteientschädigung aufzuerlegen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 33).

E. 3

Abteilung des Verwaltungsgerichts die Entschädigung des vollen Rechtsverfolgungsaufwands als notwendig erachtet (RB 1998 Nr. 8 = ZBl 99/1998, S. 524; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 41). Ob daraus eine generelle Praxis abgeleitet werden kann, braucht im vorliegenden Fall nicht entschieden zu werden (vgl. hinten E. 3.3). Wird – ausnahmsweise – vom Rechtsvertreter eine Honorarnote eingereicht, so ist diese zu beachten und kann die mit der Festsetzung der Parteientschädigung betraute Behörde anhand dieser Unterlagen dem fallspezifischen Aufwand besser Rechnung tragen, als wenn eine solche Zusammenstellung fehlen würde und sie sich ausschliesslich an ihrer bisherigen Praxis und an ähnlich gelagerten Fällen orientieren müsste (vgl. RB 1998 Nr. 6, E. 3a e contrario; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 42).

E. 3.1

Während die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 20. Dezember 2005 vorbringen liess, es seien aufgrund der aufwändigen und sorgfältigen Prozessführung Anwaltskosten von rund Fr. 70'000.- entstanden, und den Ersatz des vollen Rechtsverfolgungsaufwands verlangt, lässt die Beschwerdegegnerin beantragen, die Parteientschädigung sei "in einer nach der Praxis des Verwaltungsgerichts üblichen Höhe" festzulegen, das heisst so anzusetzen, dass nur ein kleiner Teil der effektiven Rechtsverfolgungskosten entschädigt werde.

E. 3.2

Mit der Parteientschädigung sind der berechtigten Partei höchstens die notwendigen Rechtsverfolgungskosten zu vergüten. Dies bedeutet aber nicht, dass in diesem Umfang eine volle Entschädigung zuzusprechen ist. § 17 Abs. 2 VRG gewährt in der Regel – anders als § 68 Abs. 1 ZPO – keine volle Deckung der notwendigen Rechtsverfolgungskosten, sondern nur eine angemessene. Er mutet so der obsiegenden Partei zu, einen Teil der Aufwendungen selbst zu tragen. Die Rechtsmittelinstanz hat die Parteientschädigung in freiem, aber pflichtgemäsem Ermessen nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand sowie den Barauslagen festzusetzen (§ 12 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997), wobei die Parteientschädigung in der Regel deutlich unter den tatsächlichen Honorarkosten des beigezogenen Rechtsvertreters liegt. Stets kommt es aber auf die besonderen Umstände des Einzelfalls an, namentlich auf die Zahl der erforderlichen Rechtsschriften sowie auf deren Umfang und Inhalt. Auch gilt es zu beachten, ob sich lediglich Rechtsfragen stellten oder zusätzlich der Sachverhalt kontrovers war. Die Verordnung des Obergerichts über die Anwaltsgebühren vom 10. Juni 1987 findet dabei keine unmittelbare Anwendung (RB 1998

Nr. 6; VGr, 8. Mai 2003, VB.2002.00424, E. 2, www.vgrzh.ch; Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 36 ff.). Unter ganz besonderen Umständen hat der Einzelrichter der

E. 3.3

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildete die Nichtzulassung der Beschwerdeführerin zur zweiten Stufe des Vergabeverfahrens mit der Begründung, eines der Referenzprojekte der Beschwerdeführerin stamme nicht von ihr selbst, sondern von einer Konzerngesellschaft, und in Bezug auf das Qualitätsmanagement erfülle sie die Mindestanforderungen nicht. Die Beschwerdeführerin liess dagegen vorbringen, wenn bei ihr die Referenzen von Konzerngesellschaften nicht anerkannt würden, dürfe dies auch bei den anderen Anbieterinnen nicht geschehen bzw. wenn die Mitbeteiligte Nr. 1 zur zweiten Stufe zugelassen werde, müsse dies auch für sie gelten. Das Beschwerdeverfahren betraf also lediglich die Frage der Zulassung zur zweiten Stufe des Vergabeverfahrens; ob die Beschwerdeführerin im Fall einer Gutheissung der Beschwerde bzw. der Zulassung zur zweiten Stufe schliesslich auch den Zuschlag erhalten hätte, bleibt völlig offen. Die hier vorliegenden Verhältnisse sind jedenfalls nicht vergleichbar mit jenen, die RB 1998 Nr. 8 (= ZBl 99/1998, S. 524) zugrunde lagen, wo gegenüber dem Beschwerdeführer ausgesprochene berufliche Einschränkungen und Auflagen dessen berufliche Zukunft sowie sein Ansehen in der Öffentlichkeit in Frage stellten. Auch sonst sind keine Gründe ersichtlich, die eine volle Entschädigung des Rechtsverfolgungsaufwands der Beschwerdeführerin rechtfertigen könnten. Mithin ist nur eine angemessene Entschädigung festzusetzen. Der Streitwert lässt sich im konkreten Fall nicht beziffern, ging es doch erst um die Zulassung zur zweiten Stufe des Vergabeverfahrens und noch nicht um den Zuschlag des Auftrags. Hingegen ist offensichtlich, dass der Streitgegenstand ziemlich komplex und deshalb die Ausarbeitung der Rechtsschriften anspruchsvoll war. Ohne weiteres ist glaubhaft, dass der Vertreter der Beschwerdeführerin mit Besprechungen, Abklärungen des Sachverhalts und der Rechtslage, Korrespondenzen und der Ausarbeitung der Rechtsschriften (Beschwerdeschrift im Umfang von 17 Seiten, Replikschrift im Umfang von 23 Seiten und Ergänzung der Replikschrift im Umfang von 8 Seiten) einen erheblichen Rechtsverfolgungsaufwand betreiben musste. Allerdings erscheint der geltend gemachte Zeitaufwand von über 150 Stunden nicht in jeder Hinsicht als notwendig im Sinn der dargestellten Rechtsprechung zu § 17 Abs. 2 VRG und angesichts der Tatsache, dass nicht der Zuschlag Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bildete, als erheblich zu hoch und der Streitsache nicht angemessen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Rechtsvertreter nicht in der Lage war, das Mandat alleine zu führen und durch den Beizug einer Rechtsanwältin zusätzlicher Aufwand entstanden ist. Nachdem ohnehin nur eine angemessene und nicht die volle Entschädigung festzusetzen ist, erübrigt sich eine Überprüfung der Einzelheiten des Aufwands gemäss den eingereichten Honorarnoten. Ein allfälliger Vorteil, den die Vergabebehörde durch das Beschwerdeverfahren erlangte, indem sie "dank der vorliegenden Beschwerde nochmals Gelegenheit" erhielt, "den Sinn und Zweck des von ihr geplanten Investments zu überprüfen", und die für die Offerten ausgesetzten Entschädigungen "einsparte", fällt für die Bemessung der Parteientschädigung nach dem oben (E. 3.2) Gesagten von vornherein ausser Betracht.

E. 4

Somit erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 7'000.- (Mehrwertsteuer inbegriffen) als den Umständen und der Bedeutung des Falls sowie den objektiv erforderlichen Aufwendungen angemessen; dieser Betrag liegt an der oberen Grenze der vom

Verwaltungsgericht in vergleichbaren Fällen zugesprochenen Parteientschädigungen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.